

Änderung des Sozialgesetzes; freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
vom....

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾ (Stand 1. Januar 2020)
wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2

² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern
erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- h) (geändert) Aufnahme und Unterbringung von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder);
- i) (neu) Selbsthilfe;
- j) (neu) Elternbildung.

§ 26 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in
folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- i) (geändert) Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- j) (neu) Freiwilliges Engagement;
- k) (neu) Schulden- und Budgetberatung.

§ 49

Aufgehoben.

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1 Grundsätze

¹⁾ BGS [831.1](#).

[Geschäftsnummer]

§ 57^{bis} (neu)

Ziel und Zweck

¹ Kanton und Einwohnergemeinden fördern Rahmenbedingungen, die vor sozialen Gefährdungen und Notlagen schützen und ein eigenständiges, verantwortungsbewusstes Leben begünstigen.

² Sie stärken die Kompetenzen der Menschen, unabhängig von ihrem sozialen Status und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verantwortungsvoll zu handeln und befähigen diese, ein eigenständiges, verantwortungsbewusstes Leben zu führen.

§ 59 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

§ 60

Aufgehoben.

Titel nach § 60 (neu)

2.2. Freiwilliges Engagement und Selbsthilfe

§ 59^{bis} (neu)

Freiwilliges Engagement

¹ Die Einwohnergemeinden fördern das freiwillige Engagement im Interesse der Allgemeinheit; namentlich in den Leistungsfeldern Alter, Pflege, Sozialhilfe und Integration.

² Sie gewährleisten Freiwilligen den Zugang zu Einsatzmöglichkeiten. Sie sorgen dafür, dass sie nach anerkannten fachlichen Standards vermittelt werden und ihr Engagement bezahlte Arbeit nicht konkurrenziert.

³ Sie unterstützen geeignete Angebote sowie Projekte und sorgen dafür, dass diese der Allgemeinheit bekannt gemacht werden.

⁴ Sie koordinieren und vernetzen die Angebote sowie Projekte untereinander.

§ 59^{ter} (neu)

Selbsthilfe

¹ Der Kanton fördert die Selbsthilfe und damit die Verantwortung eines jeden für sich selbst und andere.

² Er gewährleistet den Zugang zu Angeboten und vermittelt interessierte Personen.

³ Er unterstützt geeignete Angebote sowie Projekte und sorgt dafür, dass diese der Allgemeinheit bekannt gemacht werden.

⁴ Er koordiniert und vernetzt Angebote sowie Projekte.

§ 60^{bis} (neu)

Bundes- und Drittmittel

¹ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und weitere Finanzmittel, insbesondere den Alkoholzehntel und den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht, für Projekte der Vor- und Nachsorge im Sozial- und im Gesundheitsbereich.

² Der Kanton kann das Gewähren von Beiträgen in kommunalen Leistungsfeldern an Auflagen knüpfen.

Titel nach Titel 4.1. (geändert)

4.1.1. Familie, Kinder und Jugend

§ 105 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für Strukturen, die Familien unterstützen und den Zugang zu Angeboten der Frühen Förderung sicherstellen.

§ 106 Abs. 1 (geändert)

Beratungs- und Begleitungsangebot (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden stellen ein niederschwelliges Angebot an Beratung und Begleitung für Familien zur Verfügung. Dieses bietet allgemeine und spezifische Hilfestellungen an, um

- a) *(neu)* Eltern zu befähigen,
- b) *(neu)* sie bei Problemen in der Familienarbeit zu unterstützen und
- c) *(neu)* die gesunde Entwicklung bei den Kindern zu fördern.

§ 106^{bis} (neu)

Elternbildung

¹ Der Kanton bietet Eltern Bildungsmöglichkeiten, die sie in ihren Kompetenzen für die Familienarbeit stärken.

§ 106^{ter} (neu)

Koordination

¹ Der Kanton koordiniert die Entwicklung und die Angebote für Familien, der Frühen Förderung und der Elternbildung, indem er:

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich berät;
- b) Projekte unterstützt und fördert;
- c) Angebote den Gemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;
- d) die Entwicklung beobachtet, auswertet und darüber berichtet.

§ 109

Aufgehoben.

Titel nach § 111

4.1.2. (aufgehoben)

§ 112

Aufgehoben.

§ 113 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Kinder und Jugend (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden fördern die Kinder- und Jugendarbeit, die Kinder- und Jugendkultur sowie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Sie tun dies, indem sie insbesondere:

[Geschäftsnummer]

- a) (neu) Beiträge an Angebote und Projekte leisten;
 - b) (neu) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
 - c) (neu) Kinder und Jugendliche in Prozesse und Entscheide einbinden.
- ² *Aufgehoben.*

§ 114 Abs. 1 (geändert)

Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen mit dem Ziel

- e) (geändert) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern;
- f) (neu) die Angebote im Bereich Kinder- und Jugendpolitik aufeinander abzustimmen.

Titel nach § 146 (neu)

4.10 Budget- und Schuldenberatung

§ 146^{bis} (neu)

Ziel und Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden fördern bei der Bevölkerung den verantwortungsbewussten Umgang mit Geld.

§ 146^{ter} (neu)

Prävention und Beratung

¹ Sie unterstützen geeignete Angebote zur Schuldenprävention.

² Sie führen eine Fachstelle, die Einwohnerinnen und Einwohner bei Fragen zu Budget und Schulden sowie bei Schuldensanierungen berät und begleitet.

§ 181 (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom

¹ Einwohnergemeinden müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Paragraphen 146^{bis} und 146^{ter} die nötigen Angebote der Prävention und Beratung aufgebaut haben.

II.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018¹⁾ (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 48^{bis} (neu)

Bundes- und Drittmittel

¹⁾ BGS [811.11](#).

¹ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und Drittmittel, insbesondere die Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994²⁾ für die allgemeine Krankheitsverhütung, im Rahmen der Zweckbestimmung zur Finanzierung von Projekten der Prävention und Gesundheitsförderung im Sozial- und Gesundheitsbereich.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech
Präsident

Michael Strebel
Ratssekretär

²⁾ SR [832.10.](#)